

Referenzpreisblatt* zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte für dezentrale Erzeugungsanlagen gemäß § 18 Abs. 2 StromNEV

NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH

(Frankfurt am Main)

gültig ab 01.01.2026

	Benutzungsdauer < 2.500 h/a		Benutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
Entnahmestelle	EUR/kW	ct/kWh	EUR/kW	ct/kWh
Umspannung HöS/HS ¹⁾	6,10	1,68	45,38	0,11
Hochspannung	6,97	1,10	27,55	0,27
Umspannung HS/MS	8,12	1,26	31,67	0,32
Mittelspannung	12,55	1,91	46,67	0,55
Umspannung MS/NS	15,83	2,40	58,46	0,70
Niederspannung	26,38	3,52	72,17	1,69

*Die ausgewiesenen Preise werden in den Jahren 2026 bis 2028 schrittweise abgesenkt. Grundlage ist der Beschluss der Bundesnetzagentur „Festlegung zur Abschmelzung der Entgelte für dezentrale Erzeugung in den Jahren 2026 bis 2028“ (Aktenzeichen: GBK-25-02-1#1).

Die Absenkung erfolgt im Wege einer Kürzung in drei Stufen um

- a) 50 von Hundert beginnend am 01. Juli 2026,
- b) 50 von Hundert beginnend am 01. Januar 2027
- c) und 75 von Hundert beginnend am 01. Januar 2028.

Die Referenzpreise bilden die Obergrenzen gemäß § 120 Abs. 4 EnWG. Sie sind dann anzuwenden, wenn die Preise des aktuellen allgemeinen Preisblattes Netznutzung Strom der NRM die Referenzpreise in den jeweiligen Netzebenen überschreiten. Ansonsten gelten die allgemeinen Preise.

¹⁾Das elektrische Verteilnetz der NRM ist mit den Übertragungsnetzen der TenneT AG (Umspannung Höchst- in Hochspannung HöS/HS) und der Avacon Netz GmbH (Hochspannung HS) verbunden. Bei einer Einspeisung des Betreibers in die Hochspannungsebene der NRM gilt als nächst höher gelegen die HöS/HS- und HS-Ebene. Der Leistungs- und Arbeitspreis ergibt sich nach den veröffentlichten Referenzpreisblättern der TenneT und der Avacon, aufgeteilt nach den tatsächlichen, gemessenen Verhältnissen der Leistungs- und Arbeitsbezüge der NRM aus den vorgelagerten Netzen, die den Obergrenzen gemäß § 120 Abs. 4, 5 und 7 EnWG für das Jahr 2016 zugrunde lag. Die hier veröffentlichten Referenzpreise bilden die Obergrenzen gemäß § 120 Abs. 4 EnWG. Sie sind dann anzuwenden, wenn die Preise der aktuellen allgemeinen Preisblätter Netznutzung Strom der TenneT AG und der Avacon Netz GmbH, aufgeteilt nach den genannten Verhältnissen, die Referenzpreise dieser Netzebene überschreiten. Ansonsten gelten die allgemeinen nach den Verhältnissen aufgeteilten Preise der TenneT AG und der Avacon Netz GmbH.

Alle vorgenannten Preisbestandteile gelten vorbehaltlich etwaiger Gesetzesänderungen oder behördlicher Festlegungen. Sie sind freibleibende Nettopreise, die sich zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer sowie sonstiger gesetzlicher Steuern verstehen.